

## **Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln; Stellungnahme der Stadt Bornheim im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bornheim hat in einem umfassenden demokratischen Flächennutzungsplanverfahren seit 2021 unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Konzentrationszonen für Windenergie mit großer Mehrheit beschlossen, die rund 5,1% des Stadtgebietes umfassen. Gemessen an dem Teilflächenziel von 2,1% der Regierungsbezirksfläche hat Bornheim der Nutzung der Windenergie trotz der sich damit verbindenden Belastungen der Umwelt und der Bevölkerung in einer großzügigen und der Bedeutung der erneuerbaren Energien vollauf gerecht werdenden Weise Raum gegeben. Hiervon liegt eine Zone im Rheintal und die zweite auf dem Ville-Höhenrücken. Das FNP-Verfahren wurde am 18.12.2023 von der Bezirksregierung genehmigt und am 23.01.2024 wirksam, also sicherlich eines der aktuellsten und letzten Verfahren nach altem Rechtsregime in NRW. Der Teilflächenutzungsplan Windenergie (FNP Wind) der Stadt Bornheim hat eine große Akzeptanz und lokalen Konsens erreicht. Um das Gegenstromprinzip nicht zu verletzen, wird beantragt, dass die Planung der Stadt Bornheim in den Regionalplan übernommen wird, ohne weitere Flächen auszuweisen.

Mit der durchgeführten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung zu den Brühler Schlössern und der nachfolgenden Intervention der Stadt Bornheim wurde sogar dazu beigetragen, dass mehr Flächen in den Regionalplan aufgenommen werden konnten, als ursprünglich im ersten Entwurf vorgesehen waren.

Mit insgesamt 5,1% des Stadtgebietes erbringt Bornheim einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des im Ziel 10.2-1 LRP NRW für die Planungsregion Köln festgelegten Teilflächenziels.

Bei der Auswahl der Konzentrationszone auf der Ville wurden im FNP Wind insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung berücksichtigt. Die räumliche Ausbreitung der Anlagen spielt hier eine besondere Rolle. Bei sehr weiträumiger Ausprägung werden weite Teile des Landschaftsbildes betroffen sein. Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Höhenentwicklung in der offenen Landschaft weithin sichtbar.

Das Planungsziel war daher, die Konzentrationszonen von ihrer Ausdehnung her möglichst kompakt zu halten und ein zu großes Ausufer einer Vielzahl von Anlagen in die umliegende Landschaft zu vermeiden. Damit sollte insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild und in die Erholungsnutzung möglichst klein gehalten werden.

Der Windenergiebereich (WEB) auf der Ville wurde im Regionalplanentwurf um rund 84% gegenüber der dortigen Konzentrationszone im FNP Wind der Stadt Bornheim erweitert. Statt der in unserer Konzentrationszone möglichen 15 Windenergieanlagen ermöglichen die WEB BOR\_01 und 02 die Errichtung von bis zu 36 Anlagen, die sich wie eine Wand entlang der Ville-Ortschaften aufbauen und jede Rücksichtnahme auf das Wohnumfeld der Bevölkerung vermissen ließen. Dies konterkariert die kommunalen Planungsziele und die kommunale Planungshoheit. Daher lehnt die Stadt Bornheim diese Planung entschieden ab!

Erschwerend kommt hinzu, dass der WEB BOR\_01 in den Nahbereich eines Horstes des Rotmilans hineinreicht und den zentralen Prüfbereich von 1.200 m weiträumig überlagert. Während eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Vögel bei einer im Nahbereich errichteten Windenergieanlage unwiderleglich vermutet wird (§ 45b Abs. 2 BNatSchG), kann die im

zentralen Prüfbereich auf eine Aktivierung des Tötungsverbots verweisende Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach den Ergebnissen einer für die Ville erstellten Habitatpotenzialanalyse nicht widerlegt werden. Auch in Ansehung des WEB BOR\_02 drohen artenschutzrechtliche Konflikte, zumal sich dort ein nachbrutzeitlicher Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans befindet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Büros Strix verwiesen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, den kritischen Bereich im Umfeld der genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei von einer WEA-Planung zu halten, so wie es in der kommunalen Planung auch erfolgt ist. Andernfalls müssten im Genehmigungsverfahren derart umfangreiche Betriebsauflagen gemacht werden, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinausreichenden Erweiterungen der WEB als unwirtschaftlich erscheinen lassen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil auf dem Ville-Rücken voraussichtlich nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m realisierbar sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat aber auf Grundlage des Wind-an-Land-gesetzes selbst als ihre Maxime erklärt, ausschließlich solche WEB auszuweisen, die für einen wirtschaftlich tragfähigen Ausbau der Windenergie geeignet sind.

Diesem Problem hat die Stadt Bornheim mit der Konzentrationszonenausweisung durch großzügige Abstände bereits weitgehend Rechnung getragen. Daher wird beantragt, diese konkreten Erkenntnisse des beigefügten Fachgutachtens auch auf regionaler Ebene zu berücksichtigen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

Die Stadt Bornheim hat im Zuge der Vorbereitung ihrer Stellungnahme auch eine Expertise des Fachanwalts Prof. Dr. Gellermann eingeholt, der insbesondere auf Mängeln der Planungskonzeption sowie auf Unzulänglichkeiten des Arten-, Habitat- und Lebensraumschutzes aufmerksam macht. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist vollumfänglich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Bornheim.

Im Ergebnis führt die Planung der Bezirksregierung dazu, dass bei nur 16 von 99 Kommunen des Plangebiets über 57 % der gesamten Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden sollen. Mit dem Grundsatz 10.2-11 LEP NRW, der eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen des Planungsraums und eine gerechte Verteilung der Planungsziele gewährleisten will, ist dies aus Sicht der Stadt Bornheim nicht vereinbar. Außerdem trägt es nicht dazu bei, die Akzeptanz auf lokaler Ebene zu fördern, die nach den zutreffenden Erkenntnissen der Wirtschaftsministerin Neubaur „*der Schlüssel zum Erfolg der Energiewende ist*“ (Pressemitteilung vom 14.03.2024, [Dialogveranstaltung zum Bürgerenergiegesetz NRW: Akzeptanz und Beteiligung beim Ausbau der Windenergie | Land.NRW](#)). Das Akzeptanzproblem wird noch verschärft wenn schon im Vorfeld eine Vielzahl potenzieller Flächen ohne nähere Begründung ausgeschlossen wird.

Im Ergebnis leidet die derzeitige Planung der Bezirksregierung – vermutlich auch aufgrund des vorgegebenen erheblichen Zeitdrucks – an Mängeln, die eine abwägungsfehlerfreie und sachgerechte Entscheidung verhindern. Die zuletzt mehrfach verschobenen Entscheidungen im Regionalrat bestätigen diesen Eindruck. Daher bittet die Stadt Bornheim darum, eine ausgewogene Planung zu erstellen, welche auch die Akzeptanz auf kommunaler Ebene erzielen kann.

Die Stadt Bornheim behält sich eine gerichtliche Prüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Becker)  
Bürgermeister